


| | | | |
|----------------------------|------------|------------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | FSVO | Quelle: |  |
| Ausfertigungsdatum: | 20.07.2017 | Fundstelle: | NBl.MBWK.Schl.-H. 2017, 219 |
| Gültig ab: | 01.08.2017 | Gliederungs-Nr: | 223-9-217 |
| Gültig bis: | 31.07.2022 | | |
| Dokumenttyp: | Verordnung | | |

**Landesverordnung über die Fachschule
(Fachschulverordnung - FSVO)
Vom 20. Juli 2017**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2022

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GV-OBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Gliederung der Fachschule**

(1) Die Fachschule gliedert sich in bestimmte Fachrichtungen aus den Fachbereichen

1. Gestaltung,
2. Sozialwesen,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

(2) Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Gestaltung
 - 1.1 Handwerkliches Gestalten,
 - 1.2 Raumgestaltung und Innenausbau,
2. Sozialwesen
 - 2.1 Heilerziehungspflege,
 - 2.2 Heilpädagogik,
 - 2.3 Motopädagogik,
 - 2.4 Sozialpädagogik,

- 3. Technik
 - 3.1 Bautechnik,
 - 3.2 Chemietechnik,
 - 3.3 Druck- und Medientechnik,
 - 3.4 Elektromobilität,
 - 3.5 Elektrotechnik,
 - 3.6 Farb- und Lacktechnik,
 - 3.7 Gebäudesystemtechnik,
 - 3.8 Holztechnik,
 - 3.9 Informatik,
 - 3.10 Informationstechnik,
 - 3.11 Kraftfahrzeugtechnik,
 - 3.12 Lebensmitteltechnik,
 - 3.13 Maschinentechnik,
 - 3.14 Mechatronik,
 - 3.15 Medizintechnik,
 - 3.16 Umweltschutztechnik,
 - 3.17 Vermessungstechnik,
 - 3.18 Windenergietechnik,
- 4. Wirtschaft
 - 4.1 Betriebswirtschaft,
 - 4.2 Hauswirtschaft,
 - 4.3 Hotel- und Gaststättengewerbe,
 - 4.4 Internationale Wirtschaft,
 - 4.5 Logistik,
 - 4.6 Marketing,
 - 4.7 Tourismus,

4.8 Wirtschaftsinformatik.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote, die auf einem Fachschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss aufbauen, mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen und weitere Qualifikationen vermitteln, zulassen.

§ 2

Dauer und Organisationsform des Schulbesuchs

(1) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. ein Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Wirtschaftlerin“ oder „Wirtschaftler“ der Fachrichtung Hauswirtschaft, „Gastronomin“ oder „Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Fachrichtung Motopädagogik,
2. eineinhalb Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Heilpädagogik,
3. drei Schulleistungsjahre in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik einschließlich der betrieblichen Praxiszeiten,
4. zwei Schulleistungsjahre in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

(2) Die in den Stundentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sind in mindestens zwei für diese Berufe einschlägigen Arbeitsfeldern abzuleisten. Hiervon werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), durchgeführt. Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“.

(3) Die Berufstätigkeit oder Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist

1. für die Fachrichtung Heilerziehungspflege in Einrichtungen gemäß Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein nach § 3 Absatz 1 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Absatz 1 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch, der Jugendhilfe oder der pädagogischen Gesundheitsförderung,
2. für die Fachrichtung Sozialpädagogik in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, in Horten oder in betreuten Grundschulen

nachzuweisen.

(4) Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend.

(5) Von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Fachschulen können bis zu 20 %, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden in anderen Lernformen (zum Beispiel: E-Learning) organisiert werden, sofern dies in der Stundentafel ausgewiesen ist. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Ausnahme des Ausbildungsganges der Fachrichtung Motopädagogik,
2. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“¹⁾ (GER) vorzulegen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach
 - a) dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
 - b) der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143),
 - c) dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569),

sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand, oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung sowie eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit, die auch während des Fachschulbesuchs in Teilzeit abgeleistet werden kann, von einem Jahr oder

2. der Abschluss der Berufsschule sowie eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden; bei Fachschulen in Teilzeit kann bis zu zwei Jahren der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Heilerziehungspflege

1. ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
2. sind eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder
3. ist eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war. Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

(4) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilpädagogik sind der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung

der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

(5) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Motopädagogik sind der Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Sport oder ein Hochschulabschluss als Sportlehrkraft oder der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik oder Sozialpädagogik in Verbindung mit einer sportlichen, rhythmischen oder tänzerischen Qualifikation sowie eine mindestens einjährige für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit.

(6) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die nach Absatz 2 bis 6 nachzuweisenden Zeiten der Berufstätigkeit oder des Praktikums sind in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik und Sozialpädagogik haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

Fußnoten

- 1 Der gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm.

§ 4 Abschlüsse

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtungen

1. nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.1 und 1.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“,
2. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
3. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
4. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.3 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Motopädagoge“,
5. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.4 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
6. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.1 bis 3.18 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
7. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.1, 4.4 bis 4.8 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
8. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.2 berechtigt

- a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
9. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.3 berechtigt
- a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“.

§ 5 Sperrlernfelder

Für die Versetzung in der Fachschule der Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Sozialpädagogik wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege im Lernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik im Lernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in den Praxiszeiten,
3. in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in den Praxiszeiten.

§ 6 Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder, Lernbereiche und praktische Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung sowie die praktische Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage 1. Schriftliche Prüfungen in Lernfeldern sind als einzelne Aufgaben zu stellen und zu benoten, unabhängig davon, ob mehrere Lernfeldprüfungen in der Anlage 1 im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsarbeit zusammengefasst werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten des fachrichtungsbezogenen Bereichs gemäß der Anlage 1 durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird. Umfasst die schriftliche Prüfungsarbeit nach Anlage 1 mehrere Lernfelder, muss die Facharbeit übergreifend Aufgabenstellungen aus allen dort genannten Lernfeldern berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 findet für die Facharbeit keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 kann im Bereich Gestaltung an Stelle der schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich, das ebenfalls bewertet wird.

(4) In Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, entfallen für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife oder einem höherwertigen Schulabschluss die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern.

(5) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik, Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft, Internationale Wirtschaft, Logistik, Marketing sowie Tourismus ist jeweils eine Hausarbeit Bestandteil der Prüfung.

(6) Für die Abschlussprüfung wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Prüfungslernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in der Hausarbeit,
3. in der Fachrichtung Motopädagogik in dem Prüfungsfach „Motopädagogische Theorie und Praxis“ und in der Hausarbeit,
4. in der Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten.

§ 7 Zeugnisse und Urkunden

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), bestimmten Angaben die Fachrichtung, den Ausbildungsgang und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 4 und die erworbene Qualifikation enthalten muss.

(2) Das Abschlusszeugnis einer Fachschule, die zu einem Fortbildungsabschluss führt und deren Ausbildungsgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, erhält zusätzlich zu Absatz 1 den Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 2. Juni 2016²⁾) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“.

(3) Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik versetzt ist, erhält auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.“

(4) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 2) ausgestellt.

Fußnoten

- 2 Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

§ 8

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschule schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

(2) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001²⁾) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass von den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern zum Erwerb der Fachhochschulreife der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche fachrichtungsbezogene Prüfung des Bildungsganges einbezogen; in dem Bereich, in dem der Nachweis der geforderten Standards nicht durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass die schriftliche Prüfung durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Die Fachhochschulreife wurde erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Fußnoten

- 2 Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

§ 9

Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Fachschulausbildung kann

1. auf eine Fachschulausbildung in einer anderen Fachrichtung mit bis zu einem Jahr,
2. auf eine Fachschulausbildung in einem anderen Ausbildungsgang derselben Fachrichtung mit bis zu eineinhalb Jahren

angerechnet werden.

(2) Im Rahmen des Abschlusses einer Fachschule, auf deren Besuch eine bereits abgeschlossene Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet wurde, müssen die in der Abschlussprüfung einer Fach-

schule im Land Schleswig-Holstein nachgewiesenen Leistungen in den Grundlagenfächern nicht noch einmal nachgewiesen werden.

(3) Bis zu 600 Stunden der Praxiszeiten können für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsgang eingebracht werden und zu dessen Verkürzung führen. Die Noten für die angerechnete Fachpraxis sind im Abschlusszeugnis als Leistung aus einer Berufsfachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

(4) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die Schule. Noten für Fächer, Lernbereiche und Lernfelder, die aus einer anderen Fachschulausbildung angerechnet werden, werden im Zeugnis als Leistung aus einer anderen Fachschulausbildung gekennzeichnet. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Wer nach § 9 Absatz 5 ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in einen mehrjährigen Ausbildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen worden ist, erwirbt den Mittleren Schulabschluss mit dem Versetzungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres. § 8 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses mit dem Mittleren Schulabschluss erfolgt auf Antrag durch die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat

1. für ein Zeugnis nach § 8 Absatz 1 sowie
2. für ein Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule, wenn das Zeugnis die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausweist und die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Abschlüsse in Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 BBiG, §§ 42, 42a, 45 und 51a Handwerksordnung sowie des Seearbeitsgesetzes geregelt sind, die einen Abschluss in einem nach § 4 BBiG oder nach § 25 Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen, werden als Mittlerer Schulabschluss anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder für einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 11 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), aufgehoben. Abweichend hiervon findet sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung. Ausgenommen hiervon

sind Schülerinnen und Schüler, die bereits nach Lernfeldern unterrichtet werden. Für sie gilt die am 1. August 2017 in Kraft tretende Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1

(zu § 6 Absatz 1)

Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind im Fachbereich

1. Gestaltung

in der Fachrichtung

1.1 Handwerkliches Gestalten

Schwerpunkte Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei:

Entwurf (drei)

Formgebung (drei)

Werkstofftechnik (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation (***) (drei)

Englisch (***) (drei)

1.2 Raumgestaltung und Innenausbau:

Konstruktion (sechs)

Baubetrieb (zwei)

Werkstofftechnik (zwei)

Mathematik (zwei)

Deutsch/Kommunikation (***) (drei)

| | |
|---|--------|
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| 2. Sozialwesen in der Fachrichtung | |
| 2.1 Heilerziehungspflege: | |
| LF 2: Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten | (vier) |
| LF 3: Lebenswelten und individuellen Entwicklungsstand wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern | (vier) |
| LF 4: Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten | (fünf) |
| Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung ^{***)} | (drei) |
| Mathematik ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| 2.2 Heilpädagogik: | |
| LF 2: Heilpädagogische Diagnosen erstellen - Individuen, Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen | (vier) |
| LF 3: Heilpädagogisch Handeln - adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote gestalten | (drei) |
| 2.3 Motopädagogik: | |
| Motopädagogische Theorie und Praxis | (vier) |
| Gesundheit und Prävention oder Kommunikation/Beratung | (drei) |
| 2.4 Sozialpädagogik: | |
| LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten | (vier) |
| LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern | (vier) |
| LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten | (fünf) |

Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung^{***}) (drei)

Mathematik^{***}) (drei)

Englisch^{***}) (drei)

3. Technik
in der Fachrichtung

3.1 Bautechnik

a) Schwerpunkt Hochbau:

Hochbaukonstruktion (vier)

Stahlbeton (zwei)

Baubetriebslehre (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation^{***}) (drei)

Englisch^{***}) (drei)

b) Schwerpunkt Bauwerkerhaltung:

Bauwerkerhaltung (vier)

Konstruktion und Gestaltung (zwei)

Baubetriebslehre (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation^{***}) (drei)

Englisch^{***}) (drei)

c) Schwerpunkt Tiefbau:

| | | |
|-----|---|--------|
| | Tiefbaukonstruktion | (vier) |
| | Geotechnik und Wasserbau | (zwei) |
| | Baubetriebslehre | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.2 | Chemietechnik: | |
| | Allgemeine und anorganische Chemie | (drei) |
| | Organische Chemie | (drei) |
| | Chemische Betriebstechnik | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.3 | Druck- und Medientechnik: | |
| | Auftragsmanagement und Kalkulation | (drei) |
| | Webbasierte Workflowtechnologie der Druckvorstufe | (drei) |
| | Prozesstechnologie Druck und Druckverarbeitung | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.4 | Elektromobilität: | |

| | |
|---|--------|
| Elektronische Systeme | (drei) |
| Fahrzeugtechnische Systeme | (drei) |
| Elektroenergiemanagement | (drei) |
| Mathematik | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.5 Elektrotechnik | |
| a) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik: | |
| Steuerungs- und Regelungstechnik | (drei) |
| Betriebssysteme und Netzwerke | (drei) |
| System- und Anwendungsprogrammierung | (drei) |
| Mathematik | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| b) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung: | |
| Energietechnische Systeme | (drei) |
| Energie- und Antriebselektronik | (drei) |
| Automatisierungstechnik | (drei) |
| Mathematik | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |

| | | |
|-----|--|--------|
| c) | Schwerpunkt Industrieelektronik: | |
| | Angewandte Elektronik | (drei) |
| | Elektrische Regelungstechnik | (drei) |
| | Automatisierungstechnik | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.6 | Farb- und Lacktechnik: | |
| | Farben- und Gestaltungslehre | (drei) |
| | Werkstoffkunde | (drei) |
| | Betriebswirtschaft/Kostenrechnung | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.7 | Gebäudesystemtechnik: | |
| | Gebäudeökonomie | (drei) |
| | Heizungs-, Sanitär- und Raumluftechnik | (drei) |
| | Systemtechnik | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |

| | | |
|------|---------------------------------------|---------|
| 3.8 | Holztechnik: | |
| | Entwurf/Konstruktion | (sechs) |
| | Arbeits- und Fertigungsorganisation | (zwei) |
| | Werkstofftechnik | (zwei) |
| | Mathematik | (zwei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.9 | Informatik: | |
| | Betriebssysteme und Netzwerke | (drei) |
| | Mikrocomputertechnik | (drei) |
| | System- und Anwendungsprogrammierung | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.10 | Informationstechnik: | |
| | Nachrichtentechnik | (drei) |
| | Steuerungs- und Regelungstechnik | (drei) |
| | System- und Anwendungsprogrammierung | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |

3.11 Kraftfahrzeugtechnik

a) Schwerpunkt Systemtechnik:

Triebwerk-/Antriebsysteme (drei)

Kraftfahrzeugelektrik/-elektronik (drei)

Arbeitsorganisation und Rechnungswesen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ^{***}) (drei)

Englisch ^{***}) (drei)

b) Schwerpunkt Konstruktionstechnik:

Konstruktion (drei)

Fahrzeugsysteme und Diagnose (drei)

Arbeitsorganisation und Rechnungswesen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation ^{***}) (drei)

Englisch ^{***}) (drei)

3.12 Lebensmitteltechnik

a) Schwerpunkte Prozess- und Fleischereitechnik:

Produktions- und Anlagentechnik (drei)

Qualitätssicherung (drei)

Verpackungstechnik (drei)

Mathematik (drei)

| | | |
|------|--|--------|
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| b) | Schwerpunkt Produktions- und Betriebsmanagement: | |
| | Qualitätssicherung | (drei) |
| | Informations- und Kommunikationstechnik | (drei) |
| | Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| c) | Schwerpunkt Systemgastronomie: | |
| | Produktionstechnik/Catering | (drei) |
| | Qualitätssicherung | (drei) |
| | Verpackungstechnik/Umweltmanagement | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| | Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.13 | Maschinentechnik: | |
| | Konstruktion | (drei) |
| | Fertigungstechnik | (drei) |
| | Automatisierungstechnik | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |

Deutsch/Kommunikation^{***)} (drei)

Englisch^{***)} (drei)

3.14 Mechatronik

a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik:

Automatisierungstechnik (drei)

System- und Anwendungsprogramme (drei)

Funktionsanalyse (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation^{***)} (drei)

Englisch^{***)} (drei)

b) Schwerpunkt Betriebstechnik:

Systemdesign (drei)

Funktionsanalyse (drei)

Arbeitsplanung (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation^{***)} (drei)

Englisch^{***)} (drei)

c) Schwerpunkt Mikrotechnologien:

Mikroelektronik (drei)

Mikrosystemtechnik (drei)

Aufbau- und Verbindungstechnik (drei)

| | | |
|------|-----------------------------|--------|
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.15 | Medizintechnik: | |
| | Medizintechnik | (drei) |
| | Datenverarbeitungstechnik | (drei) |
| | Qualitätsmanagement | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.16 | Umweltschutztechnik: | |
| | Abfallwirtschaft | (drei) |
| | Gewässerschutz, Abwasser | (drei) |
| | Verfahrenstechnik | (drei) |
| | Mathematik | (drei) |
| | Deutsch/Kommunikation (***) | (drei) |
| | Englisch (***) | (drei) |
| 3.17 | Vermessungstechnik: | |
| | Vermessungskunde | (drei) |
| | Fotogrammetrie | (zwei) |
| | Tiefbautechnik | (drei) |

| | |
|---|--------|
| Mathematik | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| 3.18 Windenergietechnik: | |
| Regelungstechnische Systeme/Leistungselektronik | (drei) |
| Anlagentechnik | (drei) |
| Instandhaltungsmanagement | (drei) |
| Mathematik | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation ^{***)} | (drei) |
| Englisch ^{***)} | (drei) |
| 4. Wirtschaft in der Fachrichtung | |
| 4.1 Betriebswirtschaft | |
| a) Schwerpunkt Controlling: | |
| LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten | |
| LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren | |
| LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten | |
| Gesamtprüfungsdauer: | (drei) |
| LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen | |
| LF 7: Kosten- und Leistungsrechnung erstellen und anwenden | |
| Gesamtprüfungsdauer: | (drei) |

LF 8: Controlling für die operative Planung, Steuerung und Kontrolle nutzen

LF 9: Strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzsicherung unterstützen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

b) Schwerpunkt Personalwesen:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 5: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 6: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Personal beschaffen, einstellen und abbauen

LF 8: Personal führen und entwickeln

LF 9: Personal unter Beachtung des Arbeits- und Sozialrechts verwalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Deutsch/Kommunikation (drei)

Englisch *) (drei)

c) Schwerpunkt Handelsmanagement:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Prozesse im Handel planen, steuern und kontrollieren

LF 9: Die Supply Chain im Handel gestalten

LF 10: Außenhandelsgeschäfte planen, durchführen und kontrollieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

d) Schwerpunkt Informationsverarbeitung und Informationsmanagement:

Informationsverarbeitung (drei)

Betriebswirtschaftslehre (drei)

Rechnungswesen (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch ^{*)} (drei)

Deutsch/Kommunikation (drei)

4.2 Hauswirtschaft

- a) Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:

Hauswirtschaftliche Theorie und Praxis (drei)

Betriebswirtschaftslehre und Organisation (drei)

Berufs- und Arbeitspädagogik oder Personalmanagement (drei)

Deutsch ^{**)} oder

Englisch ^{**)} oder

Wirtschaftsmathematik ^{**)} (drei)

- b) Ausbildungsgang „Wirtschaftlerin“ oder „Wirtschaftler“:

Hauswirtschaftliche Theorie (vier)

Betriebswirtschaftslehre und Organisation (zwei)

4.3 Hotel- und Gaststättengewerbe

- a) Ausbildungsgang „Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“:

LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden

LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen

LF 8: Betriebswirtschaftliche Prozesse planen, steuern, kontrollieren und verändern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Unternehmen gestalten, beurteilen und verändern

LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern

LF 9: Prozesse des Personalmanagements planen, gestalten und beurteilen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Lebensmittel unter ernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen

LF 7: Spanisch, Französisch, Schwedisch im Hotel- und Gaststättengewerbe nutzen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Praktische Prüfung: Schwerpunktbereiche: Küche, Restaurant, Hotel, Systemmanagement (drei)

Mathematik ^{***}) (drei)

Deutsch/Kommunikation ^{***}) (drei)

Englisch ^{***}) (drei)

b) Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:

LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden

LF 2: Geschäftsvorgänge buchen, Jahresabschluss erstellen und für unternehmerische Entscheidungen vorbereiten

LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen (drei)

LF 6: Lebensmittel unterernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen (drei)

4.4 Internationale Wirtschaft:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Grundlagen des Außenhandels darstellen und strategische Maßnahmen planen

LF 9: Internationale Verträge gestalten und Auslandsgeschäfte finanzieren

LF 10: Import- und Exportprozesse planen, durchführen und kontrollieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

4.5 Logistik:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Transport- und Lagerprozesse planen, steuern und kontrollieren

LF 9: Logistikverträge für Handel und Industrie in Beschaffung, Produktion und Distribution gestalten

LF 10: Nationale und internationale Supply Chains in Handel und Industrie analysieren und optimieren

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

4.6 Marketing:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Instrumente des Marketing-Mix analysieren, einsetzen und bewerten

LF 9: Marketingkonzeptionen analysieren und entwickeln

LF 10: Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

4.7 Tourismus:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen

LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Marketing touristischer Organisationen analysieren und einsetzen

LF 9: Touristikspezifische Betriebsprozesse analysieren und bewerten

LF 10: Geografische Gegebenheiten von Reiseländern erfassen und beurteilen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik *) (drei)

Englisch (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

4.8 Wirtschaftsinformatik:

LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten

LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren

LF 3: Geschäftsprozesse verarbeiten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Unternehmensdatenbanksysteme entwickeln und optimieren

LF 9: Anwendungssoftware unternehmensspezifisch anpassen, programmieren und bereitstellen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: IT-Systeme für Unternehmen auswählen, gestalten und betreuen

LF 8: Netzwerke für Unternehmen planen, implementieren und betreuen

LF 10: Naturwissenschaftliche Grundlagen auf IT-Systeme anwenden

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation *) (drei)

Englisch *) (drei)

Das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach kann nach Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht durch das Fach Dänisch als fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden.

Fußnoten

- * Von den mit einem * versehenen Fächern der schriftlichen Prüfung können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.
- ** Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in allen drei Fächern je eine schriftliche Prüfung abzulegen. In dem Falle gilt für zwei der drei Fächer die Erläuterung zu *.
- *** Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Für diese gilt die Erläuterung zu *.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 4)



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am

ist aufgrund des Abschlusszeugnisses der Fachschule des
Fachbereichsin der Fachrichtungggf. im
Schwerpunktan (Name und Ort der Schule) vomberechtigt
zur Führung der Berufsbezeichnung:

„**Staatlich (geprüfte/r) (anerkannte/r)**“

(Ort, Datum)

Die Schulleiterin/
Der Schulleiter

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

